# Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land in Stolpen, Stolpen-Altstadt, Helmsdorf und Langenwolmsdorf

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. April des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

## I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	320,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Urnenbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	620,00 €
1.3	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	770,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1	Einzelstelle	900,00€
2.1.2	Doppelstelle	1800,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.2.1	Einzelstelle (2 Urnen)	720,00 €
2.2.2	Doppelstelle (4 Urnen)	1440,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	36,00 €
	nach 2.1.2	72,00 €
	nach 2.2.1	36,00 €
	nach 2.2.2	72,00 €

# II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)<sup>1</sup>

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	583,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	710,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	317,00 €

## III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Nutzungszeit, das Grabmal, die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte, das Grabmal sowie die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre Sargbestattung / 20 Jahre Urnenbeisetzung).

Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)
Friedhof Stolpen / Stolpen-Altstadt / Helmsdorf / Langenwolmsdorf

1. 1 für Sargbestattung	5665,00€
1. 2 für Urnenbestattung	3640,00€

### B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	37,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	18,00€
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	37,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	18,00€
5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten, einmalig pro Verlängerungsvorgang	30,00 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

# § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der/ den/ dem nachfolgenden Tageszeitung/en/ Amtsblatt Stolpener Anzeiger
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim/ in Pfarramt Stolpen, Alte Schulstraße 9, 01833 Stolpen

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde Stolpener Land vom 12.12.2017 außer Kraft.

Stolpen, den 14.07.2020

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Stolpener Land

-Der Kirchenvorstand-

gez. Kathrin Weigelt gez. Christian Heurich Vorsitzende Mitglied

Dresden, 23.07.2020

Bestätigungsvermerk des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Dresden gez.

Leiter des Regionalkirchenamtes